

**„Studienfinanzierung für Studierende mit Behinderung  
und chronischen Krankheiten“**

**Qualifizierungsseminar für Berater/innen und Beauftragte  
für die Belange der Studierenden mit Behinderung  
und Studierende, die in der Beratung engagiert sind**

**von Carl-Wilhelm Rößler**

**Mainz im Juni 2013**

## Inhalt

<b>1. Einführung</b>	<b>4</b>
<b>2. Gliederung</b>	<b>5</b>
<b>3. Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt</b>	<b>5</b>
<b>3.1 Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt aufgrund einer Behinderung</b>	<b>5</b>
3.1.1 Wohnsituation	5
3.1.2 Mobilität	6
3.1.3 Kostenaufwändige Ernährung	6
3.1.4 Berücksichtigung derartiger Sonderbedarfe durch das BAFöG	6
3.1.5 Zwischenfazit	7
<b>3.2 Sicherung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs durch Transferleistungen</b>	<b>7</b>
3.2.1 Einführung	7
3.2.2 Struktur der Transferleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	7
3.2.3 Grundsicherung für Arbeitssuchende	8
3.2.3.1 Einführung	8
3.2.3.2 Leistungsvoraussetzungen	8
3.2.3.3 Besonderheiten für Auszubildende und Studierende (§ 7 Abs. 5 SGB II), Verweis auf spezielle Leistungen für Auszubildende (§ 27 SGB II)	10
3.2.3.4 Leistungen für Auszubildende im Sinne von § 7 Abs. 5 SGB II	10
3.2.3.5 Heranziehung von unterhaltsverpflichteten Angehörigen	14
3.2.4 Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung	14
3.2.4.1 Einführung	14
3.2.4.2 Leistungsvoraussetzungen	14
3.2.4.3 Leistungen	15
3.2.4.4 Heranziehung von unterhaltsverpflichteten Angehörigen	16
3.2.5 Hilfe zum Lebensunterhalt aus der Sozialhilfe	16
3.2.5.1 Einführung	16
3.2.5.2 Leistungsvoraussetzungen	16
3.2.5.3 Leistungen	17
3.2.5.4 Heranziehung von unterhaltsverpflichteten Angehörigen	18
3.2.6 Rettungsanker „Flucht in die Sozialhilfe?“	18
<b>4. Sicherung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs im Studium</b>	<b>18</b>
<b>4.1 Mehrbedarfe im Studienalltag aufgrund Behinderung</b>	<b>18</b>
<b>4.2 Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule</b>	<b>18</b>
4.2.1 Einführung	18
4.2.2 Aufgaben und Ziele	19
4.2.3 Zuständigkeiten	19
4.2.4 Personenkreis und Leistungsvoraussetzungen	20
4.2.5 Formalitäten	21
4.2.6 Allgemeine Informationen zu den Leistungen der Hochschulhilfe	22
4.2.7 Leistungen für Studierende mit Körperbehinderung	23

4.2.8	Leistungen für blinde und sehbehinderte Studierende	25
4.2.9	Leistungen für gehörlose und schwerhörige Studierende	25
4.2.10	Leistungen für seelisch behinderte Studierende	25
4.2.11	Leistungsdauer	26
4.2.12	Geförderte Studiengänge	26
<b>5.</b>	<b>Weitere Mehrbedarfe während des Studiums</b>	<b>27</b>
<b>5.1</b>	<b><i>Einführung</i></b>	<b>27</b>
<b>5.2</b>	<b><i>Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft</i></b>	<b>27</b>
5.2.1	Überblick	27
5.2.2	Leistungsübersicht für Studierende mit Behinderung	27
<b>5.3</b>	<b><i>Sicherstellung der eigenen Pflege</i></b>	<b>27</b>
5.3.1	Überblick	27
5.3.2	Leistungsübersicht über Pflegeleistungen der Sozialhilfe	28
<b>6.</b>	<b>Anrechnung von Einkommen und Vermögen</b>	<b>28</b>
<b>7.</b>	<b>Fazit</b>	<b>29</b>

## 1. Einführung

Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung<sup>1</sup> haben im Studienalltag neben den allgemeinen Problemen und Schwierigkeiten, die alle Studierenden zu bewältigen haben, eine Vielzahl zusätzlicher Herausforderungen zu meistern, die sich aus der jeweiligen Behinderung oder chronischen Erkrankung unmittelbar oder mittelbar ergeben.

Aus der Behinderung oder chronischen Erkrankung können sich einerseits konkrete Unterstützungsbedarfe ergeben, d. h. die Notwendigkeit, kompensierende Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen.

Beispiel: Aufgrund einer bereits weit fortgeschrittenen Muskelerkrankung ist eine Studentin nicht mehr in der Lage, die eigene Pflege oder pflegerische Unterstützung sicherzustellen. Sie benötigt daher staatliche Leistungen der Pflegeversicherung oder ergänzende Hilfe zur Pflege aus der Sozialhilfe.

Ein auf einen Rollstuhl angewiesener Student kann mangels Barrierefreiheit der lokalen öffentlichen Verkehrsmittel weder Busse noch Bahnen benutzen, obwohl er in Besitz der Wertmarke ist, mit der er öffentliche Verkehrsmittel kostenfrei benutzen könnte. Er benötigt daher eine anderweitige Mobilitätshilfe, beispielsweise die Bereitstellung eines Behindertenfahrtendienstes, um die Hochschule zu erreichen.

Andererseits kann sich eine Behinderung bzw. chronische Erkrankung auch negativ auf persönliche Ressourcen auswirken, sodass Studierende mit Behinderung gegenüber Kommilitonen ohne Behinderung ins Hintertreffen geraten können.

Beispiel: Für Studierende mit Behinderung ist es häufig nicht möglich, neben dem Studium einer beruflichen Nebentätigkeit zur Ergänzung des Lebensunterhalts nachzugehen. Teilweise machen es die behinderungsbedingten Beeinträchtigungen des Betroffenen unmöglich, eine solche Nebentätigkeit auszuüben. Teilweise fehlt es diesen Personen oft auch an den notwendigen Ressourcen, um neben dem Studium Zeit oder Energie für solche Nebentätigkeiten aufbringen zu können, sei es, weil die eigenen Kraftreserven durch das Studium bereits vollständig in Anspruch genommen sind, etwa weil neben dem Studium noch Therapien wie Physiotherapie, Ergotherapie et cetera anstehen. Hieraus resultiert ein entsprechender Bedarf an Sozialleistungen, um diese fehlende Möglichkeit des Gelderwerbs durch eine Nebentätigkeit aufzufangen.

Behinderungsbedingte Mehrbedarfe können aber auch außerhalb des Lebensunterhalts oder des Studienalltags entstehen. Hierbei kommt dem Gesichtspunkt der Sicherstellung der eigenen Pflege eine besondere Bedeutung zu. Wichtig, auch im Hinblick auf eine nach den Grundsätzen der Inklusion funktionierende gesellschaftliche Teilhabe, ist auch die Sicherstellung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, beispielsweise bei der Freizeit. Hierbei ist auch an die Ermöglichung regelmäßiger Kontakte und Freundschaften zu anderen Kommilitonen zu denken.

Beispiel: Eine blinde Studentin benötigt auch außerhalb des Studiums eine Begleitung, um sich mit Freunden zu treffen, Konzerte zu besuchen oder andere Freizeitaktivitäten auszuüben.

Nachfolgend werden die wesentlichen behinderungsbedingten Mehrbedarfe erläutert und dargestellt, ob und gegebenenfalls wie diese zusätzlichen Bedarfe gedeckt werden können und welche Besonderheiten hierbei jeweils zu beachten sind.

---

<sup>1</sup> Die Begriffe „behinderte Menschen“, „von Behinderung bedrohte Menschen“ und „chronisch kranke Menschen“ werden aus Gründen einer sprachlichen Vereinfachung unter der Bezeichnung „Menschen mit Behinderung“ o.Ä. zusammengefasst, sofern eine Differenzierung nicht notwendig ist.

## 2. Gliederung

Diese Abhandlung gliedert sich in folgende inhaltliche Schwerpunkte auf:

- Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt,
- Sicherung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs im Studium,
- Sicherstellung weiterer behinderungsbedingter Bedarfe,
- Anrechnung von Einkommen und Vermögen,
- Fazit und Ausblick.

Bei der Frage der Sicherstellung des Lebensunterhalts stehen die staatlichen Transferleistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II, der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII sowie die Hilfe zum Lebensunterhalt aus dem 3. Kapitel SGB XII im Vordergrund.

Im Zuge der Ratifizierung und Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention kommen dem Gedanken der vollen und wirksamen Teilhabe von Menschen mit Behinderung sowie dem Prinzip der Inklusion eine zunehmende Bedeutung zu. Dies hat nicht nur Auswirkungen auf Art und Umfang persönlicher Entfaltungsmöglichkeiten bei der Auswahl der Ausbildungsgänge und deren Umsetzung, sondern führt auch dazu, dass hinsichtlich dieser Entfaltungsmöglichkeiten mehr und mehr die allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen, Lebensentwürfe und persönlichen Ziele auch für Menschen mit Behinderung relevant und deren Anerkennung von dieser Personengruppe berechtigterweise eingefordert wird.

## 3. Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt

### 3.1 Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt aufgrund einer Behinderung

Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung haben aufgrund dieser Umstände vielfach einen höheren finanziellen Bedarf, soweit es um den notwendigen Lebensunterhalt geht. Die Gründe hierfür sind sehr vielschichtig. Dieser höhere Bedarf bezieht sich auf unterschiedliche Bereiche.

#### 3.1.1 Wohnsituation

Für Studierende mit Behinderung stellt sich häufig das Problem, dass sich durch die jeweilige Behinderung spezielle Anforderungen an die Unterkunft bzw. Wohnung stellen. Je nach Art und Schwere der Behinderung müssen unterschiedliche behinderungsbedingte Anforderungen an die Wohnung berücksichtigt werden.

Neben der allgemeinen Wohnungsnot gerade in Ballungszentren kommt für Wohnungssuchende, die einen solchen behinderungsbedingten speziellen Bedarf haben, erschwerend hinzu, dass barrierefreie oder zumindest mit Einschränkungen nutzbare Wohnungen kaum vorhanden sind. Aspekte der Barrierefreiheit werden erst seit relativ kurzer Zeit zumindest teilweise berücksichtigt. Insbesondere Gebäude aus der Nachkriegszeit, denen es nicht selten an ausreichend großen Badezimmern oder an Aufzügen fehlt, sind für Studierende mit Rollstuhl beispielsweise nicht nutzbar.

Wer aufgrund Behinderung auf barrierefreie Wohnungen angewiesen ist, muss häufig auf Neubauten oder zumindest neuere Gebäude zurückgreifen. Diese sind mit einem höheren Wohnstandard ausgestattet und verfügen beispielsweise über größere Badezimmer oder Aufzüge. Allerdings sind solche neueren Wohnungen deutlich teurer als Wohnungen in älterer Bausubstanz. Somit ist das durchschnittliche Mietniveau je Quadratmeter für barrierefreie Wohnungen in der Regel höher als der Durchschnitt vor Ort, anders lediglich bei mit öffentlichen Mitteln gefördertem Wohnungsbestand. Bei derartigen Förderungen wird in der Regel auch der Gesichtspunkt der Barrierefreiheit stärker berücksichtigt als bei frei finanziertem Wohnungsbau.

Darüber hinaus wird je nach Art und Schwere der jeweiligen Behinderung eine größere Wohnung benötigt als bei Studierenden ohne Behinderung.

Beispiel: Ein Rollstuhlfahrer<sup>2</sup> hat zwangsläufig einen höheren Platzbedarf als ein Fußgänger. Er benötigt zusätzlichen Raum, um sich mit dem Rollstuhl überhaupt in der eigenen Unterkunft fortbewegen und drehen zu können. Wird zusätzlich ein Patientenlifter für Transfers eingesetzt, entsteht ein weiterer zusätzlicher Platzbedarf. Schließlich kann je nach Unterstützungs- und Pflegebedarf auch die Notwendigkeit bestehen, dass ständig eine persönliche Assistenz anwesend ist, um die notwendigen Unterstützungsleistungen erbringen zu können. Auch für die Unterbringung dieser Assistenzkraft sind angemessene Räumlichkeiten bereitzuhalten.

Auch Menschen mit einer Allergie haben höhere Anforderungen an eine Wohnung, da diese möglichst schadstoffarm oder sogar schadstofffrei sein muss.

Menschen mit einer Hörbehinderung benötigen eine Wohnung mit besserer akustischer Isolierung, um das Eindringen von Geräuschen aus dem Straßenverkehr o. Ä. möglichst zu minimieren.

Je nach Art oder Schwere der Behinderung ist eine höhere Raumtemperatur notwendig, was sich angesichts der aktuellen Energiepreise wesentlich auf die Heizkosten auswirkt.

### **3.1.2 Mobilität**

Da öffentliche Verkehrsmittel auch heute noch überhaupt nicht oder nur unzureichend von Menschen mit Behinderung genutzt werden können, stellt die Sicherung der eigenen Mobilität für Menschen mit einer Behinderung, die sich auch hierbei negativ auswirkt, ein gravierendes Problem dar. So muss u. U. jedes Mal ein vorhandenes Kraftfahrzeug für Fahrten genutzt werden, die man eigentlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln bewältigen könnte. Während ein Studierender ohne Behinderung aufgrund des vorhandenen Semester-tickets hierfür keinerlei Ausgaben tätigen muss, hat der Studierende mit Behinderung die anfallenden Betriebskosten des zwangsläufig zu nutzenden Fahrzeugs selbst zu tragen.

Zwar wird im Rahmen der Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule, über die auch eine Mobilitätshilfe erbracht werden kann, eine Betriebskostenpauschale bewilligt und ausgezahlt, diese orientiert sich jedoch nicht vollumfänglich am tatsächlichen Bedarf mit der Folge, dass nicht alle behinderungsbedingt anfallenden Mobilitätsaufwendungen hierüber kompensiert werden können.

### **3.1.3 Kostenaufwändige Ernährung**

Auch eine kostenaufwändige Ernährung, deren Notwendigkeit sich im Einzelfall aus der Art oder Schwere einer Behinderung ergeben kann, bringt höhere Lebenshaltungskosten mit sich. Hierzu zählen beispielsweise Allergien oder andere Lebensmittelunverträglichkeiten, aber auch Erkrankungen wie Diabetes.

### **3.1.4 Berücksichtigung derartiger Sonderbedarfe durch das BAföG**

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sieht bei Behinderung einige Erleichterungen vor. So besteht ein zusätzlicher Freibetrag bei der Einkommensermittlung der Eltern oder des Ehegatten des Antragstellers. Auch können außergewöhnliche Belastungen bei der Einkommensermittlung in Ansatz gebracht werden. Daneben bestehen Härtefallregelungen bezüglich des Vermögensfreibetrags für Auszubildende mit Behinderung. Schließlich kann bei behinderungsbedingt aufgetretener Verzögerung des Studienfortschritts eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer wegen Behinderung beantragt werden.

Alle diese Vergünstigungen für Menschen mit Behinderung können zwar zu einer Steigerung der monatlichen Ausbildungsförderung führen, jedoch ist hierbei kein behinderungsbedingter Mehrbedarf im oben be-

---

<sup>2</sup> Sofern in dieser Ausarbeitung gelegentlich nur die männliche Form verwendet wird, geschieht dies ausschließlich aus Gründen der leichten Lesbarkeit und schließt Mädchen und Frauen selbstverständlich ein.

schriebenen Sinne vorgesehen. Bei der Ermittlung der regelmäßigen BAföG-Leistungen werden keine derartigen Mehrbedarfe berücksichtigt.

Dabei wird es sich für behinderte Studierende nachteilig aus, dass bei der Bemessung der regelmäßigen BAföG-Leistungen davon ausgegangen wird, dass man neben dem Studium zumindest in eingeschränktem Umfang einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann, um die Zahlungen der Ausbildungsförderung zu ergänzen und auf diese Weise den Lebensunterhalt insgesamt zu sichern. Da Menschen mit Behinderung oftmals nicht die Möglichkeit haben, einer solchen Nebentätigkeit nachzugehen, wird die Gesamtkonzeption der Ausbildungsförderung nach dem BAföG den spezifischen Bedürfnissen dieser Personengruppe nur unzureichend gerecht.

### **3.1.5 Zwischenfazit**

Aus den oben angeführten Ausführungen wird deutlich, dass die Lebenshaltung von Studierenden mit Behinderung oftmals deutlich teurer ist als die ihrer Kommilitonen ohne Behinderung. Daher stellt sich für die Betroffenen die Frage, wie diese Finanzierungslücken gedeckt werden können.

## **3.2 Sicherung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs durch Transferleistungen**

### **3.2.1 Einführung**

Eine Ergänzung der Leistungen staatlicher Ausbildungsförderung kommt primär durch staatliche Transferleistungen in Betracht. Hierbei handelt es sich um staatliche Fürsorgeleistungen aus Steuermitteln, die umgangssprachlich als Sozialhilfe, Hartz IV oder Grundsicherung bezeichnet werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen kommt auch eine Rente wegen Erwerbsminderung in Betracht, wobei jedoch einige Besonderheiten berücksichtigt werden müssen.

### **3.2.2 Struktur der Transferleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts**

Seit der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Zuge der sogenannten Hartz IV-Reformen zum 1. Januar 2005 bestehen in der Bundesrepublik drei Arten von Transferleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Dies sind:

- Grundsicherung für Arbeitssuchende,
- Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung sowie
- Hilfe zum Lebensunterhalt aus der Sozialhilfe.

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende soll den Lebensunterhalt für Erwerbsfähige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden Personen sichern, soweit und solange diese wirtschaftlich bedürftig sind. Sie ist im SGB II geregelt.

Die Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung ist für Personen bestimmt, die entweder das Rentenalter erreicht haben oder mindestens volljährig und gleichzeitig dauernd voll erwerbsgemindert sind. Diese Grundsicherung war früher im Grundsicherungsgesetz geregelt und wurde später in das 4. Kapitel SGB XII und damit in das System der Sozialhilfe überführt.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt aus der Sozialhilfe sichert den Lebensunterhalt derjenigen Personen, die weder in den Zuständigkeitsbereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende oder der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung fallen und die ihren Lebensunterhalt nicht anderweitig sicherstellen können. Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist im 3. Kapitel SGB XII geregelt.

Jede dieser Hilfen ist auf einen festen Personenkreis zugeschnitten. Der jeweilige Kreis der Anspruchsberechtigten für eine der oben genannten Transferleistungen ist strikt voneinander abzugrenzen. Die Hilfearten schließen sich gegenseitig aus. Wer in den sachlichen Zuständigkeitsbereich der einen Hilfeform fällt, kann aus der anderen Hilfeform keine Leistungen bekommen. Daher soll nachfolgend dargestellt werden, welcher Personenkreis welcher der oben genannten Transferleistungen zugeordnet wird.

### 3.2.3 Grundsicherung für Arbeitssuchende

#### 3.2.3.1 Einführung

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende („Hartz IV“) hat die bisherige Arbeitslosenhilfe abgelöst und gewährleistet im Bedarfsfall das sozio-kulturelle Existenzminimum für Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet, noch nicht aber das Rentenalter erreicht haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben

(§ 7 Abs. 1 SGB II). Zuständig für die Grundsicherung für Arbeitssuchende sind grundsätzlich die Jobcenter vor Ort. Träger dieser Jobcenter sind die Bundesagentur für Arbeit sowie die kreisfreien Städte und Kreise. Früher wurden diese Jobcenter als Arbeitsgemeinschaft (ArGe) bezeichnet.

#### 3.2.3.2 Leistungsvoraussetzungen

Eine Aufstockung der Mehrbedarfe zum Lebensunterhalt über die Grundsicherung für Arbeitssuchende kommt nur dann in Betracht, wenn der Studierende mit Behinderung zum berechtigten Personenkreis des SGB II gehört, d. h. die oben genannten Voraussetzungen erfüllt.

Studierende dürften regelmäßig in die Altersspanne fallen, für die die Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständig ist, die Bandbreite erstreckt sich vom 15. Lebensjahr bis zum Erreichen des Rentenalters.

Bedeutsamer ist das Kriterium der Erwerbsfähigkeit. Dies ist in § 8 Abs. 1 SGB II geregelt. Als erwerbsfähig im Sinne dieser Vorschrift gelten Personen, die mindestens drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes arbeiten können. Der Begriff der Erwerbsfähigkeit in der Grundsicherung für Arbeitssuchende orientiert sich ausschließlich an medizinischen Gegebenheiten, die Situation auf dem Arbeitsmarkt spielt dabei keine Rolle.

Es muss daher geprüft werden, ob der Antragsteller trotz seiner Behinderung in der Lage ist, (irgend-) eine Tätigkeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich regelmäßig auszuüben.

Beispiel: Ein Student im Rollstuhl kann naturgemäß nicht sämtliche Erwerbstätigkeiten ausüben, die der Arbeitsmarkt bereithält, dennoch ist er nicht zwangsläufig erwerbsgemindert, da es auch für diesen Personenkreis Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gibt, die mit den Besonderheiten seiner Behinderung vereinbar und für ihn ausführbar wären. Eine vollständige Erwerbsminderung wäre nur dann anzunehmen, wenn er keine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in einem Umfang von regelmäßig 3 Stunden täglich ausüben könnte.

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass der Begriff der Erwerbsfähigkeit strikt zu trennen ist von dem der Pflegebedürftigkeit. Die Frage, ob Pflegebedürftigkeit vorliegt oder nicht, sagt nichts über die Frage der Erwerbsfähigkeit der betreffenden Person aus.

Beispiel: Eine Studentin mit stark ausgeprägter Tetraspastik und Athetose, die bei sämtlichen manuellen Verrichtungen auf personelle Unterstützung angewiesen ist, kann durchaus einer Er-



werbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachgehen, beispielsweise als Beraterin oder Psychologin.

Die Hilfebedürftigkeit ist in § 9 SGB II definiert und wird dann angenommen, wenn kein ausreichendes zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen vorliegt, die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit nicht möglich ist und die Hilfe nicht von anderen, auch nicht von anderen Sozialleistungsträgern, erlangt werden kann. Bei der Bedürftigkeitsprüfung ist auch Einkommen und Vermögen der Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft (definiert in § 7 Abs. 3 SGB II) zu berücksichtigen.

Demzufolge gehören zur Bedarfsgemeinschaft

1. der erwerbsfähige Leistungsberechtigte,
2. die im Haushalt lebenden Eltern bzw. Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und die im Haushalt lebenden Partner bzw. Partnerinnen dieses Elternteils,
3. als Partnerin oder Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten
  - a) die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin bzw. Ehegatte,
  - b) die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner,
  - c) eine Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.

Bei der Berücksichtigung von Einkünften und Vermögensgegenständen der Bedarfsgemeinschaft i.S. des § 7 Abs. 3 SGB II kommt für Studierende insbesondere die Vermutung einer Bedarfsgemeinschaft aus § 7 Abs. 3 Nr. 3c i.V.m. Abs. 3a SGB II in Betracht. Demnach gehören zur Bedarfsgemeinschaft auch Personen, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Ein solcher Wille wird vermutet, wenn Partner

- länger als ein Jahr zusammenleben,
- mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
- Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
- befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

Sind diese Kriterien erfüllt, wobei es nach Auffassung des Gesetzgebers ausreichend ist, wenn lediglich eines dieser Kriterien erfüllt ist, besteht eine widerlegbare Vermutung, dass eine Bedarfsgemeinschaft mit der Folge einer wechselseitigen Einstandspflicht besteht. Diese Fallkonstellation ist insbesondere für Menschen bedeutsam, die in einer Wohngemeinschaft leben und eigentlich nicht wechselseitig füreinander eintreten wollen. Diese müssen nun darlegen und beweisen, dass trotz der oben genannten Kriterien keine Bedarfsgemeinschaft vorliegt.

Mit dem Kriterium „Gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet“ soll verhindert werden, dass sich im Ausland aufhaltende Personen die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bekommen können.

Eventuelle Einkünfte, beispielsweise aus einer BAföG-Zahlung werden auf die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende vollständig angerechnet.

Weitere Voraussetzung für die Annahme der Erwerbsfähigkeit ist eine ausländerrechtliche Arbeitserlaubnis (§ 8 Abs. 2 SGB II). Es kann nur derjenige als Arbeit suchend im Sinne des SGB II anerkannt werden, der in Deutschland überhaupt eine Arbeit suchen und aufnehmen darf.

### **3.2.3.3 Besonderheiten für Auszubildende und Studierende (§ 7 Abs. 5 SGB II), Verweis auf spezielle Leistungen für Auszubildende (§ 27 SGB II)**

Gemäß § 7 Abs. 5 SGB II haben Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 51, 57 und 58 SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist, nur einen sehr eingeschränkten Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts aus der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Ihnen steht nicht das volle Leistungsspektrum des SGB II zur Sicherung des Lebensunterhalts zu. Stattdessen wurde in § 27 SGB II für diesen Personenkreis ein eigenes Spektrum möglicher Leistungen definiert. Auszubildende im Sinne des § 7 Abs. 5 SGB II können lediglich die in § 27 SGB II genannten Leistungen beantragen. Diese Leistungseinschränkung bezieht sich im Übrigen auch auf das viel diskutierte Leistungspaket für Bildung und Teilhabe.

Diesbezüglich ist zu beachten, dass es auf den konkreten Bezug von Ausbildungsförderung (BAföG) nicht ankommt. Es reicht aus, dass man sich in einer Ausbildung befindet, die im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes förderungsfähig ist.

Beispiel: Ein Student erhält aus Altersgründen kein BAföG mehr, um sein Studium der Rechtswissenschaften fortzusetzen und abzuschließen. Dennoch gilt die oben genannte Leistungseinschränkung aus § 7 Abs. 5 SGB II auch für ihn, da sein Studiengang grundsätzlich über BAföG förderungsfähig ist. Keine Rolle spielt es hierbei, dass dieser Student selbst keine Ausbildungsförderung in diesem Sinne mehr beziehen kann.

Diese Regelung betrifft in besonderer Weise behinderte Studierende, deren Studium sich aufgrund der Behinderung über die Förderungshöchstdauer des BAföG hinaus verzögert hat.

Grundgedanke dieser Leistungseinschränkung ist, dass Auszubildende anstelle von Arbeitslosengeld II einen Anspruch auf vorrangige Ausbildungsförderung haben. Immerhin hat der Gesetzgeber anerkannt, dass in bestimmten Fällen eine Ergänzung der Ausbildungsförderung durch Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende notwendig ist. Daher wurde § 27 SGB II als zusammenfassende Grundlage für Leistungen an Auszubildende neu gefasst. Diese Leistungen gelten jedoch nicht als Arbeitslosengeld II, was zur Folge hat, dass auch keine Sozialversicherungspflicht eintritt. Während Bezieher von Arbeitslosengeld II über dieses Leistungssystem auch krankenversichert bzw. pflegeversichert sind, können Auszubildende oder Studierende, die Leistungen nach § 27 SGB II beziehen, prinzipiell keine Beiträge zur Krankenversicherung oder Pflegeversicherung hierüber erhalten, und müssen diese selbst tragen.

Der Leistungsausschluss des § 7 Abs. 5 SGB II betrifft nur ausbildungsgeprägte Bedarfe, während andere Bedarfe durch Grundsicherungsleistungen des SGB II allgemein gedeckt werden können. Als ausbildungsgeprägt zählen insbesondere die Bedarfe zur Deckelung des Regelbedarfs für den Lebensunterhalt (Regelsatz) sowie für Unterkunft und Heizung.

### **3.2.3.4 Leistungen für Auszubildende im Sinne von § 7 Abs. 5 SGB II**

§ 27 Abs. 2 – 5 SGB II führt die für Auszubildende oder Studierende in Betracht kommenden Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende abschließend auf. Dieser Katalog beinhaltet:

- Bestimmte Mehrbedarfe (§ 27 Abs. 2 SGB II),
- Zuschuss zu den angemessenen Unterkunftskosten (§ 27 Abs. 3 SGB II),
- Darlehen für Regelbedarf, Unterkunftskosten und notwendige Beiträge zur Krankenversicherung bzw. Pflegeversicherung, sofern der Ausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II eine besondere Härte bedeutet (§ 27 Abs. 4 SGB II),
- Übernahme von Mietschulden (§ 27 Abs. 5 SGB II).

§ 27 Abs. 2 SGB II zählt abschließend bestimmte **Mehrbedarfe** auf, die auch für Auszubildende im Sinne des § 7 Abs. 5 SGB II erbracht werden. Dies sind im Einzelnen:

- Mehrbedarf für werdende Mütter nach der zwölften Schwangerschaftswoche i.H.v. 17 % des maßgeblichen Regelsatzes (§ 21 Abs. 2 SGB II),
- Mehrbedarf für Alleinerziehende; 36 % des maßgeblichen Regelsatzes, wenn Leistungsberechtigte mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammenleben oder 12 % des maßgeblichen Regelsatzes für jedes Kind, wenn sich hieraus ein höherer Prozentsatz als bei der erstgenannten Regelung ergibt, wobei jedoch eine Obergrenze von 60 % des maßgeblichen Regelsatzes zu beachten ist (§ 21 Abs. 3 SGB II),
- Mehrbedarf für aus medizinischen Gründen notwendige kostenaufwändige Ernährung (§ 21 Abs. 5 SGB II),
- Mehrbedarf für im Einzelfall unabweisbare, laufende, nicht nur einmalige besondere Bedarfe, die insbesondere nicht durch Zuwendungen Dritter und unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten gedeckt werden können und ihrer Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweichen (§ 21 Abs. 6 SGB II),
- Mehrbedarf für Erstausstattungen für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II),

Dabei fällt auf, dass der Mehrbedarf für Auszubildende mit Behinderung, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule beziehen (§ 21 Abs. 4 SGB II), nicht in den Leistungskatalog des § 27 SGB II aufgenommen wurde. Dieser Mehrbedarfszuschlag beläuft sich auf 35 % des maßgeblichen Regelsatzes und stellte in der Vergangenheit für Studierende mit Behinderung einen nicht unerheblichen Baustein zur Sicherung des Lebensunterhalts dar. Insofern erscheint der Verzicht auf die Einbeziehung dieses Mehrbedarfszuschlags systemwidrig. Begründet wird diese unterbliebene Einbeziehung damit, dass spezielle Bedarfe für die Ausbildung oder das Studium durch entsprechende Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder durch die Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule erbracht werden, so dass ein zusätzlicher behinderungsbedingter Mehrbedarf hierbei nicht berücksichtigt werden müsse.

Diese Regelung erscheint kritikwürdig und systemwidrig, da eine Vielzahl behinderungsbedingter Mehrbedarfe nicht über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule abgedeckt wird. Zudem stellt sich die Frage, für wen der Mehrbedarf gemäß § 21 Abs. 4 SGB II überhaupt noch einschlägig sein kann, soweit es um den Bezug von Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule geht.

Unter Umständen kann auch ein Mehrbedarf im Sinne von § 21 Abs. 6 SGB II für im besonderen Einzelfall unabweisbare und wiederholt auftretende Bedarfe geltend gemacht werden, die vom durchschnittlichen Bedarf wesentlich abweichen. Allerdings wird diese Vorschrift sehr restriktiv angewandt. Hintergrund dieser Mehrbedarfsregelung ist die Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts, dass die Grundsicherung für Arbeitssuchende auch solche unabweisbare, laufende, nicht nur einmalige besondere Bedarfe zur Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums decken muss. Zwar ist es nach Auffassung des Gerichts durchaus möglich, Leistungen über Regelsätze zu pauschalieren, jedoch muss gewährleistet sein, dass bei existenzsichernden Leistungen das unverzichtbare Existenzminimum bei jedem Einzelnen und damit auch auf der Grundlage individueller Besonderheiten geschützt ist.

Für Menschen mit Behinderung bietet sich über diese Vorschrift die Möglichkeit, eine Haushaltshilfe finanziert zu bekommen, sofern nicht vorrangige Leistungen der Hilfe zur Pflege durch die soziale Pflegeversicherung oder die Sozialhilfe in Betracht kommen.

Die in § 27 Abs. 3 SGB II geregelten **Zuschüsse zum Unterkunftsbedarf** stehen nicht allem Auszubildenden oder Studierenden zur Verfügung. Der Personenkreis ist diesbezüglich stark eingeschränkt und umfasst bei-

spielsweise Studierende, die BAföG beziehen und im Haushalt der Eltern wohnen. Darüber hinaus sind noch einige andere Auszubildende erfasst, die bestimmte Leistungen nach dem SGB III beziehen, sowie beispielsweise Schüler an einem Abendgymnasium. Hieraus wird deutlich, dass die praktische Relevanz dieser Regelung für Studierende an einer Hochschule schon aufgrund des eingeschränkten Personenkreises der Leistungsberechtigten eher gering ist.

In § 27 Abs. 4 SGB II ist die Möglichkeit geregelt, **in besonderen Härtefällen ein Darlehen** für Auszubildende oder Studierende zu gewähren, mit welchem folgende Leistungsbedarfe abgedeckt werden:

- Regelsatz,
- Kosten für Unterkunft und Heizung,
- Beiträge zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Damit können Auszubildende oder Studierende zumindest die wesentlichen Leistungen des Systems der Grundsicherung für Arbeitssuchende zur Sicherung des Lebensunterhalts in Anspruch nehmen, freilich mit der wesentlichen Einschränkung, dass diese Leistungen obligatorisch nur auf Darlehensbasis erbracht werden.

Darüber hinaus kommt auch eine solche darlehnsweise Leistungserbringung nur in besonderen Härtefällen in Betracht. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass § 27 Abs. 4 SGB II gewissermaßen den grundsätzlichen Ausschluss von Auszubildenden und Studierenden vom grundlegenden Leistungssystem des SGB II wieder aufhebt. Daher wird die Frage, ob ein Härtefall vorliegt oder nicht, restriktiv geprüft. Allgemein setzt eine besondere Härte im Sinne dieser Vorschrift konkrete Umstände voraus, die eine Leistungsverweigerung der Grundsicherung für Arbeitssuchende als unbillig erscheinen lassen. Dabei reicht nicht jeder Nachteil für den Auszubildenden aus, um eine solche Härte zu begründen.

Dennoch ergeben sich über diese Vorschrift für Menschen mit Behinderung Möglichkeiten, einen behinderungsbedingten besonderen Härtefall darzulegen und eine positive Entscheidung über den Härtefallantrag zu erreichen. Allerdings reicht nicht allein das Vorliegen einer Behinderung aus, um einen solchen Härtefall zu begründen.

Für das Vorliegen eines Härtefalls werden bei behinderten Menschen zwei wesentliche Kriterien als maßgebend anerkannt.

Ein Härtefall wird demnach anerkannt, wenn das Studium wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Behinderung länger dauert, als es durch das BAföG gefördert werden kann und der erfolgreiche Abschluss wegen fehlender Mittel gefährdet wäre. Insoweit muss bei Antragstellung detailliert herausgearbeitet werden, dass die aufgetretenen Verzögerungen tatsächlich auf die Behinderung zurückzuführen sind. Dies kann beispielsweise damit begründet werden, dass der betroffene Student behinderungsbedingt nicht alle im jeweiligen Semester zu absolvierenden Leistungsnachweise beibringen konnte oder ein bzw. mehrere Krankheitssemester einlegen musste. Es empfiehlt sich unbedingt, die Gründe der behinderungsbedingten Verzögerungen anhand des konkreten Krankheits- oder Behinderungsbildes zu erläutern. Allgemeine Hinweise auf bauliche Barrieren o. Ä. haben oftmals kein ausreichendes Gewicht.

Ein weiterer Härtefall liegt vor, wenn es einem Schwerbehinderten bei Abbruch der Ausbildung langfristig und möglicherweise auf Dauer nicht möglich sein wird, seinen Lebensunterhalt durch eine Erwerbstätigkeit ausreichend zu sichern. Um diese Voraussetzung zu erfüllen, muss bei Antragstellung dargelegt werden, welche beruflichen Perspektiven der betreffende Student ohne den angestrebten Abschluss haben wird. Als Arbeitssuchender ohne Berufsabschluss kommen ohnehin lediglich gering qualifizierte Tätigkeiten in Betracht, bei denen üblicherweise ein deutlich höherer Anteil an manuellen Verrichtungen anfällt. Derartige gering qualifizierte Berufsfelder sind jedoch für Mensch mit Behinderung häufig nicht praktikabel, da die behinderungsbedingten Einschränkungen bei derartigen Tätigkeiten besonders stark ins Gewicht fallen.

Für Auszubildende und Studierende mit Behinderung, die eigentlich dem Leistungsausschluss aus § 7 Abs. 5 SGB II unterliegen, ist die Härtefallregelung aus § 27 Abs. 4 SGB II sehr häufig die einzige und eine sehr wichtige Möglichkeit, den Bedarf an Lebensunterhalt ganz oder teilweise zu decken. Da diese Leistungen jedoch nur als Darlehen erbracht werden, besteht für die Leistungsberechtigten die große Gefahr einer Überschuldung, da sie beim Eintritt ins Berufsleben nicht nur gegebenenfalls die erhaltenen Darlehen aus der Ausbildungsförderung, sondern zusätzlich auch die Mittel aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende zurückzahlen müssen.

Der Regelsatz umfasst den notwendigen Lebensunterhalt, insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens mit Ausnahmen, die definiert sind. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehören in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben.

Der Regelsatz wird für insgesamt sieben Stufen in unterschiedlicher Höhe festgesetzt und beträgt derzeit

1. für eine Person, die alleinstehend oder alleinerziehend ist oder deren Partnerin oder Partner minderjährig ist, monatlich	382,00 €
2. für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, monatlich	289,00 €
3. für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zusicherung des zuständigen kommunalen Trägers nach § 22 Absatz 5 SGB II umziehen, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, monatlich	306,00 €
4. für zwei Partner der Bedarfsgemeinschaft, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für jede dieser Personen ein Betrag in Höhe von monatlich	345,00 €
5. für eine Person bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres monatlich	224,00 €
6. für eine Person vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres monatlich	255,00 €
7. für Leistungsberechtigte im 15. Lebensjahr monatlich	289,00 €

(Quelle: Regelbedarfe-Bekanntmachung 2013)

Die Kosten der angemessenen Unterkunft umfassen die Kaltmiete, die umlagefähigen Nebenkosten sowie die Heizkosten, dies jedoch jeweils nur in angemessenem Umfang. Nicht getragen werden hingegen die übrigen verbrauchsabhängigen Kosten, beispielsweise für Strom oder für die Warmwasserbereitung.

Hinsichtlich der Angemessenheit der Unterkunftskosten spielen sowohl die Wohnfläche als auch der Quadratmeterpreis die wichtigste Rolle. Bezüglich der Wohnfläche gelten folgende Eckwerte, freilich ohne verbindlich zu sein:

• 1 Person	45 – 50 m <sup>2</sup>
• 2 Personen	60 m <sup>2</sup>
• 3 Personen	75 – 80 m <sup>2</sup>
• 4 Personen	85 – 90 m <sup>2</sup>
• Zusätzlicher Platzbedarf für Rollstuhlfahrer	15 m <sup>2</sup>
• Weiterer zusätzlicher Platzbedarf, wenn Assistenzkraft permanent anwesend	15 m <sup>2</sup>

Bei der Prüfung der Angemessenheit des Quadratmeterpreises wird üblicherweise der untere Bereich des örtlichen Mietspiegels zugrunde gelegt.

Diese Rahmenbedingungen stellen für Auszubildende oder Studierende mit Behinderung ein gravierendes Problem dar, da insbesondere barrierefreier Wohnraum häufig nicht zu einem Quadratmeterpreis anzumieten ist, der sich am unteren Rand des örtlichen Mietspiegels bewegt. Teilweise haben die Kommunen Beratungs- und Anlaufstellen eingerichtet, an die man sich gegebenenfalls wenden kann, um im Einzelfall eine Kostenübernahme auch für eine etwas teurere Wohnung zu erhalten.

### **3.2.3.5 Heranziehung von unterhaltsverpflichteten Angehörigen**

Grundsätzlich soll es in der Grundsicherung für Arbeitsuchende keinen Unterhaltsrückgriff gegenüber Verwandten geben, sodass Eltern wegen der Zahlung von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld an ihre volljährigen Kinder nicht zu Unterhaltszahlungen herangezogen werden. Dies gilt auch für volljährige Kinder, deren Eltern Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld erhalten.

Ausnahmen gelten aber für Unterhaltsansprüche minderjähriger Hilfebedürftiger und von Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben, gegenüber ihren Eltern.

## **3.2.4 Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung**

### **3.2.4.1 Einführung**

Ursprünglich war die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit geschaffen worden, um einer versteckten Armut speziell dieser Personengruppen entgegenzuwirken. Es hatte sich in der Vergangenheit gezeigt, dass insbesondere alte Menschen trotz eigener Bedürftigkeit aus Scham oder Angst vor einer Inanspruchnahme ihrer Kinder keine Hilfe zum Lebensunterhalt beim Sozialamt beantragt haben. Die neue Grundsicherung sollte diesem Problem dadurch entgegenwirken, dass man diese Hilfeform in einem eigenen Gesetz regelte und grundsätzlich auf eine Inanspruchnahme von Angehörigen des Hilfeempfängers verzichtete.

Gewährt wird ein Anspruch auf Leistungen der beitragsunabhängigen, bedarfsorientierten Grundsicherung, soweit der Antragsberechtigte seinen Lebensunterhalt nicht aus seinem Einkommen oder Vermögen beschaffen kann.

Zuständig für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind die Sozialämter der Kreise und der kreisfreien Städte. Diese Leistungen werden nur auf Antrag gewährt.

### **3.2.4.2 Leistungsvoraussetzungen**

Anspruchsberechtigt sind folgende Personengruppen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland:

- Personen im Rentenalter oder
- Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann, sowie
- behinderte Menschen, die in im Arbeitsbereich einer Werkstatt für Behinderte oder einer anderen beschützenden Einrichtung tätig sind.

Die Frage, ob jemand dauernd voll erwerbsgemindert ist, richtet sich nach § 43 Abs. 2 SGB VI. Demnach gilt als dauernd voll erwerbsgemindert, wer unter den Bedingungen des regulären Arbeitsmarktes keine drei Stunden täglich arbeiten kann und eine Besserung dieser Beeinträchtigung auf absehbare Zeit nicht zu erwarten ist.

Solange die Möglichkeit der Aufnahme einer Tätigkeit besteht – gegebenenfalls mit Hilfe von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – und nicht unwahrscheinlich ist, dass die Erwerbsminderung behoben werden kann, besteht nur eine zeitlich befristete Erwerbsminderung und damit kein Anspruch auf Grundsicherung.

Personen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind (Arbeitsbereich), gelten kraft Gesetzes als voll erwerbsgemindert (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und § 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VI), sodass die Prüfung der Erwerbsminderung nicht mehr erfolgt. Gleiches gilt für behinderte Menschen, die als nicht oder noch nicht werkstattfähig eingestuft werden. Für diese beiden Personengruppen hat der Fachausschuss der Werkstatt bereits eine Entscheidung getroffen, ob wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeit erbracht werden kann. Diese Anerkennung als dauernd voll erwerbsgemindert gilt jedoch nicht für Personen, die Eingangsverfahren oder im Bildungsbereich der Werkstatt eingesetzt sind, da hier noch nicht feststeht, ob die Erwerbsminderung dauerhaft ist oder behoben werden kann.

Bezieher einer Rente wegen Erwerbsminderung sind erst dann berechtigt, einen Antrag auf Grundsicherung zu stellen, wenn die zunächst befristete Rentenbewilligung in eine unbefristete umgewandelt wurde.

Diese Art der Grundsicherung wird nur gewährt, wenn der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, wobei ein vorübergehender Urlaub im Ausland unproblematisch ist. Nach der Legaldefinition des § 30 II 2 SGB I hat jemand seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Die Leistungsberechtigung ist daher weder von der Staatsangehörigkeit noch vom Wohnsitz im Sinne des § 30 II 1 SGB I abhängig. Bei Menschen in stationären Einrichtungen richtet sich die Zuständigkeit nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort vor Aufnahme in die Einrichtung.

Um zu verhindern, dass man sein Vermögen verschleudert und anschließend Grundsicherung beantragt, wurde die Voraussetzung integriert, dass man die Bedürftigkeit nicht innerhalb der letzten zehn Jahre schuldhaft herbeigeführt haben darf. Auf diese Weise sollen insbesondere die Fälle ausgeschlossen werden, in denen jemand sein Vermögen kurz vor Antragstellung verschenkt. Gemäß § 528 BGB kann man eine Schenkung bei zwischenzeitlicher Verarmung des Schenkers binnen zehn Jahren zurückfordern.

#### **3.2.4.3 Leistungen**

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung entsprechen im Wesentlichen denen der Hilfe zum Lebensunterhalt und sind somit auch fast identisch mit den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Im Einzelnen werden über die Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII folgende Leistungen erbracht:

- Regelsatz,
- Kosten der angemessenen Unterkunft und Heizung,
- Mehrbedarfe,
- einmalige Bedarfe,
- Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen,
- im Ausnahmefall weitere Hilfen sowie
- ergänzende Darlehen.

Der Regelsatz errechnet sich wie folgt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für eine Person, die alleinstehend oder alleinerziehend ist oder deren Partnerin oder Partner minderjährig ist, monatlich                   | 382,00 € |
| 2. für zwei Partner der Bedarfsgemeinschaft, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für jede dieser Personen ein Betrag in Höhe von monatlich | 345,00 € |
| 3. für sonstige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben  | 306,00 € |

Bei den Kosten der angemessenen Unterkunft und Heizung bestehen keine Besonderheiten.

Allerdings wird für Bezieher von Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung ein besonderer Mehrbedarf in Höhe von 17 % des maßgeblichen Regelsatzes bewilligt, wenn sie das Merkmal „G“ im Schwerbehindertenausweis vermerkt haben.

#### **3.2.4.4 Heranziehung von unterhaltsverpflichteten Angehörigen**

Eine Besonderheit der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung besteht im grundsätzlichen Verzicht auf die finanzielle Heranziehung von Eltern und Kindern des Hilfeempfängers. Damit soll verhindert werden, dass alte oder erwerbsunfähige Menschen aus Angst vor einer Inanspruchnahme ihrer Angehörigen auf eine Antragstellung verzichten. Diese Privilegierung bezieht sich nur auf die Eltern und Kinder des Hilfeempfängers.

Allerdings gilt dieser Verzicht nicht uneingeschränkt. Liegt das jährliche Einkommen der Eltern gemeinsam oder eines einzelnen Kindes über 100.000,00 €, werden sie finanziell herangezogen. Es wird zunächst widerlegbar vermutet, dass deren Einkommen unter dieser Grenze liegt. Ergeben sich allerdings Anhaltspunkte auf ein höheres Einkommen, werden deren Einkünfte geprüft.

Das Vermögen der Angehörigen wird in keinem Fall herangezogen.

Wichtig: Leistet einer dieser Angehörigen Zahlungen an den Hilfeempfänger, obwohl er hierzu nicht verpflichtet ist, werden diese Zahlungen beim Empfänger als Einkommen angerechnet und wirken sich anspruchsmindernd aus.

### **3.2.5 Hilfe zum Lebensunterhalt aus der Sozialhilfe**

#### **3.2.5.1 Einführung**

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII hat durch die sogenannte Hartz IV-Reform stark an Bedeutung verloren. Wer früher erwerbsfähig war und Hilfe zum Lebensunterhalt bezog, wurde ab dem 1. Januar 2005 in den Zuständigkeitsbereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende transferiert. Die Zahl der Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt aus Sozialhilfe hat sich angeblich um mehr als 90 % verringert.

#### **3.2.5.2 Leistungsvoraussetzungen**

Hilfe zum Lebensunterhalt bekommt, wer seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten kann und auch keine Leistungsansprüche gegen andere Personen oder Institutionen hat. Weitere Voraussetzung ist, dass der Antragsteller nicht in den Geltungsbereich der Grundsicherungen für Arbeitssuchende bzw. im Alter und bei Erwerbsminderung fällt. Damit dürften praktisch kaum mehr als diejenigen Personen in den Geltungsbereich fallen, die vorübergehend nicht erwerbsfähig sind.

Früher wurden insbesondere eheliche und nichteheliche Lebensgemeinschaften als Bedarfsgemeinschaften in diesem Sinne angesehen, reine Wohngemeinschaften hingegen nur, wenn man nachweisen konnte, dass die Bewohner auch gemeinsam wirtschafteten. Dieser Nachweis gelang dem Sozialhilfeträger zumeist nicht, sodass die Hilfe ungekürzt gewährt werden musste.



Die Bestimmung des § 39 SGB XII erleichtert es dem Sozialhilfeträger nunmehr erheblich, eine Bedarfsgemeinschaft anzunehmen. Er ist nicht mehr in der Pflicht zu beweisen, dass zwei in einer Haushaltsgemeinschaft lebende Personen eine Bedarfsgemeinschaft bilden, da davon ausgegangen wird, dass Wohngemeinschaften auch Haushaltsgemeinschaften sind und in ihnen notfalls gegenseitig Leistungen zum Lebensunterhalt erbracht werden, wenn dies aufgrund des Einkommens und Vermögens zu erwarten ist. Die Regelung knüpft an dem objektiven Sachverhalt des „gemeinsamen Wohnens“ an. Wer zusammenwohnt, bildet demnach auch eine Bedarfsgemeinschaft, es sei denn, die Bewohner können das Gegenteil beweisen. Die dort lebenden Personen müssen demnach die oben beschriebene Vermutung des Vorliegens einer Bedarfsgemeinschaft widerlegen. Man bezeichnet dies als Beweislastumkehr. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalles zu entscheiden. Im Regelfall wird eine Glaubhaftmachung oder zweifelsfreie Versicherung ausreichen.

Zusätzlich vereinfacht wird die Ermittlungstätigkeit durch die Tatsache, dass Personen, bei denen die Vermutung nach § 39 SGB XII in Betracht kommt, auskunftspflichtig sind.

Allerdings sind bestimmte Personen von der Vermutung des Vorliegens einer Bedarfsgemeinschaft ausgeschlossen, sodass bei ihnen trotz eines Zusammenlebens mit einer anderen Person keine solche Gemeinschaft unterstellt und die Hilfe daher auch nicht gekürzt wird.

Betreut ein Leistungsempfänger einen behinderten oder pflegebedürftigen Menschen oder eine Person, die einzelne für ihren Lebensunterhalt erforderliche Tätigkeiten, z. B. Kochen, sich Waschen usw. nicht verrichten kann, wird dies ebenfalls nicht als Bedarfsgemeinschaft angesehen. Dadurch soll eine persönliche Leistung, die innerhalb der Wohngemeinschaft erbracht wird, honoriert und gleichzeitig einem „Abschieben“ in stationäre Unterbringung entgegengewirkt werden.

Es sollen auch Wohngemeinschaften nicht in die Regelung einbezogen werden, die zur gegenseitigen Hilfe und Unterstützung gebildet werden, wie dies z. B. bei alten Menschen zunehmend der Fall ist. Dies dient auch der Entlastung öffentlicher Hilfen. Wird jedoch in solchen Fällen der Lebensunterhalt tatsächlich mitgedeckt, entfallen aufgrund des Bedarfsdeckungsprinzips Leistungen der Sozialhilfe.

### 3.2.5.3 Leistungen

Die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt entsprechen denen der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung mit dem Unterschied, dass der Mehrbedarfzuschlag wegen Gehbehinderung in Höhe von 17 % des maßgeblichen Regelsatzes nicht vorgesehen ist.

Somit werden folgende Leistungen der Sicherung des Lebensunterhalts der Sozialhilfe zugerechnet:

- Regelsatz,
- Kosten der angemessenen Unterkunft und Heizung,
- Mehrbedarfe,
- einmalige Bedarfe,
- Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen,
- im Ausnahmefall weitere Hilfen sowie
- ergänzende Darlehen.

Erwähnt werden soll an dieser Stelle auch der Mehrbedarfzuschlag in Höhe von 35 % des maßgeblichen Regelsatzes für Bezieher von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt, wenn Leistungen insbesondere der Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule bezogen werden. Allerdings dürfte diese Vorschrift in der Praxis kaum eine Bedeutung haben, da nur derjenige Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule erhält, der grundsätzlich erwerbsfähig ist mit der Folge, dass eine Zuständigkeit des SGB XII zur Sicherung des Lebensunterhalts ohnehin nicht gegeben ist.

Auch im SGB XII sind Auszubildende grundsätzlich vom Leistungsbezug ausgeschlossen, insoweit bestehen Parallelen zu § 7 Abs. 5 SGB II. Ähnlich wie im SGB II existiert im SGB XII eine Härtefallklausel, im Gegensatz zur Grundsicherung für Arbeitssuchende können im SGB XII Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bei Ausbildung auch auf Zuschussbasis erbracht werden.

#### **3.2.5.4 Heranziehung von unterhaltsverpflichteten Angehörigen**

Unterhaltsverpflichtete Eltern volljähriger Kinder mit Behinderung werden bei Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt aus der Sozialhilfe durch diese Kinder lediglich ein Betrag von etwas über 20,00 € monatlich an diesen Kosten beteiligt.

#### **3.2.6 Rettungsanker „Flucht in die Sozialhilfe?“**

Viele behinderte Studierende oder Auszubildende versuchen, entweder in die Hilfe zum Lebensunterhalt aus der Sozialhilfe oder in die Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung zu gelangen. Beide Hilfeformen enthalten vergleichbare Ausschlussklauseln, jedoch können die Leistungen bei Vorliegen eines Härtefalls als Zuschuss gewährt werden. Demgegenüber ist im SGB II auch bei Vorliegen eines Härtefalls zwangsläufig nur eine Leistungserbringung auf Darlehensbasis möglich.

Sie können Leistungen aus der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung nur bekommen, wenn sie als dauernd voll erwerbsgemindert angesehen werden. In diesem Fall laufen sie allerdings Gefahr, die parallel gewährten Eingliederungshilfeleistungen zum Hochschulbesuch bzw. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu verlieren, weil diese nur dann gewährt werden, wenn der behinderte Mensch die Gewähr dafür bietet, dass er später in der Lage sein wird, seinen Lebensunterhalt zumindest teilweise aus einer eigenen Arbeitsleistung zu bestreiten. Dies ist bei dauernd voll erwerbsgeminderten Personen gerade nicht der Fall.

Ebenso problematisch ist es, wenn der behinderte Studierende versucht, Hilfe zum Lebensunterhalt aus der Sozialhilfe zu bekommen versucht, weil er auch damit ein Indiz dafür beibringt, nicht erwerbsfähig zu sein.

## **4. Sicherung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs im Studium**

### **4.1 Mehrbedarfe im Studienalltag aufgrund Behinderung**

Studierende mit Behinderung haben im Studienalltag erhebliche Mehrbedarfe. So benötigen sie aufgrund unzureichender Barrierefreiheit häufig Mobilitätshilfen oder sind behinderungsbedingt auf bestimmte technische Arbeitsgeräte, aber auch auf personelle Unterstützungsleistungen angewiesen. Hinzu kommen häufig erhebliche Aufwendungen für zusätzliche Fachliteratur, weil man die einschlägigen Bibliotheken an den Hochschulen nicht adäquat erreichen oder nutzen kann. Derartige ausbildungsbezogene Mehrbedarfe können größtenteils über die Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule abgedeckt werden.

### **4.2 Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule**

#### **4.2.1 Einführung**

Ein wichtiges Instrument zur Sicherung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs im Studium ist die Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule, die Bestandteil der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen im Rahmen der Sozialhilfe ist.

Die Eingliederungshilfe ist in den §§ 53 - 60 XII geregelt. Sie stellt ein breites und umfassendes Leistungsangebot zur Verfügung, um eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft einzugliedern. Er soll

durch Eingliederungshilfeleistungen derart in die Gesellschaft eingegliedert werden, dass er einen möglichst normalen Platz in der Gesellschaft finden kann.

#### 4.2.2 Aufgaben und Ziele

Die Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule ist in § 54 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII geregelt und konkretisiert diese Ziele unter anderem in dem Sinne, dass Menschen mit Behinderung an einer Hochschule eine schulische Berufsausbildung erlangen sollen. Die Erfahrung zeigt, dass die berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderung umso besser gelingt, je höher qualifiziert die betreffende Person ist. Die oben genannte Vorschrift wird ergänzt durch § 13 Abs. 1 Nr. 5 EhVO (Eingliederungshilfeverordnung).

Dabei geht es um den individuellen Ausgleich der Folgen einer Behinderung im Studienalltag. Es ist nicht Aufgabe der Eingliederungshilfe zum Hochschulbesuch, unabhängig von den Erfolgsaussichten und beruflichen Perspektiven des Studiums den allgemeinen Zugang zur Hochschulbildung für Menschen mit Behinderung zu ermöglichen. Dies ist Aufgabe der staatlichen Ausbildungsförderung sowie der Verwaltungspraxis der Hochschule (Hochschulempfehlungen der BAGüS (Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger), Seite 2). Daher können Kosten des Lebensunterhalts oder finanzielle Belastungen, die alle Studierenden unabhängig vom Vorliegen einer Behinderung gleichermaßen zu tragen haben, nicht über die Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule abgewickelt werden. Hierzu zählen beispielsweise Semesterbeiträge oder Studiengebühren, aber auch der allgemeine Lebensunterhalt.

#### 4.2.3 Zuständigkeiten

Bei der Frage der Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule ist zwischen der sachlichen und der örtlichen Zuständigkeit zu unterscheiden.

Die sachliche Zuständigkeit ist in § 97 SGB XII geregelt und bestimmt sich grundsätzlich nach Landesrecht (§ 97 Abs. 2 SGB XII). Sofern das Landesrecht keine Regelungen der Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers enthält, ist dieser u.a. für Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung zuständig. In den meisten Bundesländern ist eine Zuständigkeit in diesem Sinne gegeben, Einzelheiten sollten an der jeweiligen Hochschule nachgefragt werden.

Die Frage der örtlichen Zuständigkeit ist mitunter problematisch. Grundsätzlich ist für die Sozialhilfe örtlich derjenige Sozialhilfeträger zuständig, in dessen Bereich sich die Leistungsberechtigten tatsächlich aufhalten (§ 98 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Allerdings gilt dieser Grundsatz nicht uneingeschränkt. Zieht beispielsweise jemand aus seinem Elternhaus in eine andere Stadt, um dort zu studieren, müsste er einen Antrag auf Hochschulhilfe beim Sozialhilfeträger am Wohnsitz seiner Eltern stellen. Dieser ist auch dann für die Leistungserbringung zuständig, wenn sich die Hochschule in einer anderen Stadt befindet. Dies gilt jedoch nur, wenn bereits vor dem Umzug oder sofort danach Eingliederungshilfeleistungen notwendig werden.

Beispiel: Ein Student mit Behinderung zieht zur Aufnahme seines Studiums aus seinem Elternhaus in eine andere Stadt, benötigt jedoch für den Studienalltag eine Studienbegleitung, die für ihn in den Vorlesungen Mitschriften anfertigt.

Hier müsste ein Antrag am Wohnsitz seiner Eltern gestellt werden. Die räumliche Zuständigkeit dieses Sozialhilfeträgers gilt auch für den Fall, dass man für ein Studium seinen Wohnsitz bzw. tatsächlichen Aufenthaltsort verlagert.

Anders beurteilt sich die Frage nur, wenn der Bedarf an Eingliederungshilfeleistungen erst nach einem Umzug an den Hochschulort entsteht.

Beispiel: Eine Studentin mit Behinderung beginnt ihr Studium in einer anderen Stadt und kommt zunächst ohne Leistungen der Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule aus. Infolge einer Verschlechterung ihrer Behinderung möchte sie für das zweite Semester einen Antrag auf derartige Leistungen stellen.

Da der Bedarf an Eingliederungshilfeleistungen erst nach dem Wohnortwechsel eingetreten ist, müsste der Antrag auf diese Leistungen beim Sozialhilfeträger des Hochschulstandortes gestellt werden.

#### 4.2.4 Personenkreis und Leistungsvoraussetzungen

Leistungen der Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule erhalten Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann (§ 53 Abs. 1 SGB XII).

Diese Definition beinhaltet mehrere maßgebliche Elemente.

Leistungsberechtigt mit entsprechendem Rechtsanspruch sind nur solche Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer gesellschaftlichen Teilhabefähigkeit eingeschränkt sind oder bei denen dies droht. Hierzu muss zunächst untersucht werden, ob eine körperliche Funktion, eine geistige Fähigkeit oder die seelische Gesundheit von einem vorgestellten Normalzustand für mindestens sechs Monate abweicht. Wird dies bejaht, liegt eine Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX vor. Eine solche Behinderung allein reicht allerdings noch nicht aus, um einen Anspruch auf Eingliederungshilfeleistungen zu begründen. Vielmehr muss diese Behinderung wesentlich sein. Einzelheiten zur Wesentlichkeit einer Behinderung ergeben sich aus der Eingliederungshilfeverordnung.

Ist die vorhandene oder drohende Behinderung nicht wesentlich im Sinne dieser Vorschrift, bedeutet dies nicht automatisch den Ausschluss von Leistungen der Eingliederungshilfe. Es ist dann immer noch eine Leistungsgewährung im Wege der Ermessensentscheidung möglich. Ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf derartige Eingliederungshilfeleistungen besteht dann allerdings nicht.

Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule kommt demnach in Betracht für

- körperlich behinderte Studierende,
- blinde und sehbehinderte Studierende,
- gehörlose und schwerhörige Studierende,
- seelisch behinderte Studierende.

Weitere Voraussetzung für die Leistungserbringung ist, dass

- zu erwarten ist, dass das Ziel der Ausbildung erreicht wird,
- der beabsichtigte Ausbildungsweg erforderlich ist und
- der Beruf oder die Tätigkeit voraussichtlich eine ausreichende Lebensgrundlage bieten.

Ist es wegen Art und Schwere der Behinderung nicht möglich, auch mit der angestrebten akademischen Qualifikation die eigene Existenz vollständig zu sichern, so muss die Tätigkeit hierzu zumindest in angemessenem Umfang beitragen.

Es geht zunächst um die Frage, ob der Mensch mit Behinderung, der ein Studium aufnehmen möchte, dieses voraussichtlich erfolgreich abschließen wird. Dabei spielen Art und Schwere der jeweiligen Behinderung, gegebenenfalls aber auch die örtlichen Gegebenheiten der Hochschule eine entscheidende Rolle. Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule wird nicht erbracht, wenn aufgrund der konkreten Behinderung voraussichtlich nicht erwartet werden kann, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen wird. Zur Prüfung dieser Frage können medizinische Unterlagen herangezogen oder amtsärztliche Untersuchungen angeordnet werden. Die Frage der örtlichen Gegebenheiten der Hochschule spielt beispielsweise dann eine Rolle, wenn

der angestrebte Studiengang in Räumlichkeiten stattfindet, die mangels Barrierefreiheit für den Antragsteller nicht erreichbar sind.

Weitere Voraussetzung ist, dass die Ausbildung notwendig ist, um das angestrebte Berufsbild zu erreichen. Diese Voraussetzung ist nicht gegeben, wenn ein alternativer Ausbildungsweg vorliegt, um den angestrebten Beruf zu erreichen und ausüben zu können.

Als zunehmend problematisch gestaltet sich die Frage, ob der betreffende Mensch mit Behinderung durch den angestrebten Beruf bzw. durch die Tätigkeit voraussichtlich seinen Lebensunterhalt zumindest in angemessenem Umfang bestreiten kann. Dies wird von den zuständigen Sozialhilfeträgern immer häufiger in Frage gestellt. Eine hierfür erforderliche Prognoseentscheidung ist aus verschiedenen Gründen sehr schwierig. Ein Studium dauert üblicherweise mehrere Jahre, bei Menschen mit Behinderung kann sich die Studiedauer aufgrund der Behinderung auch verlängern. In dieser Zeit kann sich die medizinische Situation des Antragstellers aufgrund des zwischenzeitlichen medizinischen Fortschritts positiv verändern. Alternativ können während des Studiums neue Technologien zur Verbesserung der beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung zur Verfügung stehen. So hat die Spracherkennung, die noch vor wenigen Jahren nur sehr unzureichende Ergebnisse liefern konnte, inzwischen ein Qualitätsniveau erreicht, welches es Menschen mit motorischen Einschränkungen deutlich erleichtert, Texte am Computer zu verfassen oder den Computer mittels Sprache zu steuern.

Aufgrund der oben beschriebenen Unsicherheiten ist es kaum möglich, eine abgesicherte Prognose zur Frage der beruflichen Perspektive nach Abschluss des Studiums zu stellen. Diese Unsicherheit bezüglich einer sicheren Prognose darf jedoch nicht zulasten des behinderten Menschen gehen, vielmehr muss die Eingliederungshilfe auch dann erbracht werden, wenn lediglich zweifelhaft ist, ob man später mit der Ausbildung seinen Lebensunterhalt bestreiten kann oder nicht.

#### **4.2.5 Formalitäten**

Da die Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule zum System der Sozialhilfe gehört, muss zunächst ein sogenannter Sozialhilfegrundertrag gestellt werden, in dem u.a. die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Antragstellers abgefragt werden. Auch die Hochschulhilfe wird nur bei finanzieller und wirtschaftlicher Bedürftigkeit gewährt, Einzelheiten hierzu werden weiter unten ausführlich behandelt. Die entsprechenden Formulare können zumeist bei den zuständigen Sozialhilfeträgern heruntergeladen werden, teilweise lassen sie sich auch am Bildschirm ausfüllen.

Diese formgebundene Antragstellung ist zweckmäßig, nicht aber notwendig, um einen wirksamen Leistungsantrag zu stellen. Gemäß § 9 SGB X können Anträge auf Sozialleistungen grundsätzlich formfrei gestellt werden. Es reicht somit aus, den Antrag mit einem formlosen kurzen Schreiben zu stellen. Dieser Grundsatz der Formfreiheit gibt dem Antragsteller die Möglichkeit, einen wirksamen Leistungsantrag zu stellen, auch wenn die notwendigen Formulare nicht zur Verfügung stehen oder die beizubringenden Belege und Unterlagen noch nicht vollständig sind. Allein durch das formlose Antragsschreiben gilt der Antrag als gestellt. Die Möglichkeit, Anträge auch formfrei zu stellen ist wichtig für den Leistungsbeginn. Viele Teilhabeleistungen setzen erst mit dem Zeitpunkt der Antragstellung ein, sodass es auch bei noch nicht vollständigen Unterlagen dringend geboten ist, frühzeitig einen formlosen Antrag („Zweizeiler“) zu stellen, um einen verspäteten Leistungsbeginn zu vermeiden. Maßgeblich für den Leistungsbeginn ist der Eingang des formlosen Antrags, auf den Eingang eventuell nach zureichende Unterlagen kommt es insoweit nicht mehr an.

Da es sich bei Leistungen der Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule um Sozialhilfeleistungen handelt, kann man sich auch auf den sogenannten Kenntnisgrundsatz berufen. Demzufolge reicht es für das Einsetzen von Sozialhilfeleistungen aus, wenn der Sozialhilfeträger auf irgendeine Weise Kenntnis vom Leistungsbedarf bekommt.

Aus Gründen der Nachweisbarkeit empfiehlt es sich jedoch immer, einen schriftlichen Antrag zu stellen, wobei hierbei ein formloser Antrag ausreichend ist.

Daneben müssen diejenigen Unterlagen beigebracht werden, aus denen sich die wesentliche Behinderung des Antragstellers ergibt. Neben dem Schwerbehindertenausweis ist die Vorlage des hierzu gehörenden Feststellungsbescheids der Versorgungsverwaltung besonders wichtig, da sich hieraus die konkreten Diagnosen und Erkrankungen ersehen lassen. Darüber hinaus kann die jeweilige Behinderung auch durch andere geeignete Nachweise und gegebenenfalls durch amtsärztliche Stellungnahmen belegt werden.

Verlangt wird häufig auch eine Stellungnahme der Arbeitsverwaltung zu den Möglichkeiten einer späteren beruflichen Eingliederung des Antragstellers nach Abschluss des geplanten Studiums. Diese Einholung einer solchen Stellungnahme ist jedoch aufgrund der oben bereits angeführten Unsicherheiten bezüglich der späteren beruflichen Perspektive als problematisch anzusehen.

Im Einzelfall verlangt der Sozialhilfeträger auch eine Stellungnahme des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung o.Ä., beispielsweise zur barriere-technischen Situation an der Hochschule oder zur Plausibilität der beantragten Eingliederungshilfen und deren Umfang.

Schließlich ist eine Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule oder ein vergleichbarer Nachweis vorzulegen, aus dem sich die kurzfristige Aufnahme eines konkreten Studiums ergibt. Erfahrungsgemäß werden Studienplätze häufig sehr kurzfristig vergeben, sodass diese Nachweise oft erst kurz vor Semesterbeginn beigebracht werden können. Da auch die Bearbeitung des Antrags auf Eingliederungshilfeleistungen naturgemäß Zeit benötigt, führt dies in der Praxis nicht selten dazu, dass die beantragten Hochschulhilfen bei Beginn des Studiums noch nicht zur Verfügung stehen.

Es ist daher unbedingt zu empfehlen, einen Antrag auf Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule möglichst umgehend zu stellen, sobald der Studienplatz zugeteilt wurde.

Da Leistungen der Eingliederungshilfe zum Hochschulbesuch grundsätzlich nur für das folgende Semester bewilligt werden, muss nach Abschluss des Semesters erneut ein Antrag gestellt werden. Für diesen Folgeantrag sind jedoch lediglich die Übersendung einer Immatrikulationsbescheinigung für das neue Semester und gegebenenfalls die Vorlage von Leistungsnachweisen entsprechend der §§ 9, 48 BAföG erforderlich (Hochschulempfehlungen der BAGüS, Seite 5).

#### **4.2.6 Allgemeine Informationen zu den Leistungen der Hochschulhilfe**

Als Bestandteil der Sozialhilfe unterliegt auch die Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule dem sozialhilferechtlichen Individualisierungsgrundsatz sowie dem Prinzip der Bedarfsdeckung. Daher ist es nicht möglich, eine allgemeingültige Regelung über Art und Umfang des Hilfebedarfs für die unterschiedlichen Studierenden mit verschiedenen Behinderungen zu treffen. Vielmehr muss anhand des konkreten Einzelfalls geprüft werden, wie sich der Bedarf jeweils darstellt.

Neben der jeweiligen Behinderung können sich auch örtliche Gegebenheiten auf die Bedarfsermittlung auswirken. Hierbei spielt auch die Barrierefreiheit der Hochschule und deren Anbindung an barrierefreie öffentliche Verkehrsmittel eine wichtige Rolle.

Probleme ergeben sich in der Praxis häufig dann, wenn ein Auslandssemester geplant wird und hierfür Eingliederungshilfeleistungen beantragt werden. Zwar wird heutzutage in vielen Studiengängen ein solches Auslandssemester angeboten, von potenziellen Arbeitgebern auch erwartet, dennoch sieht die Eingliederungshilfe zum Hochschulbesuch derartige Leistungen nur dann vor, wenn ein solches Auslandssemester notwendig oder geboten ist. Dies ist beispielsweise bei einem Fremdsprachenstudium der Fall. Bei Auslandssemestern, die lediglich vorteilhaft sind, ist insoweit mit erheblichen Schwierigkeiten bei der Durchsetzung des Antrags auf Hochschulhilfe zu rechnen. I.d.R. nicht durchsetzbar ist ein solcher Antrag, wenn der Eingliederungshilfebedarf in Deutschland nicht besteht und erst im Ausland entsteht.

Beispiel: Ein Student mit Behinderung benötigt für sein Studium in Deutschland keine Eingliederungshilfeleistungen, weil die Bedingungen an der Hochschule auch in barriere-technischer Hinsicht für ihn sehr vorteilhaft sind. Als er sich eine Universität in Spanien ansieht, um dort ein

Auslandssemester absolvieren zu können, stellt er fest, dass die Bedingungen dort für ihn weniger vorteilhaft sind, sodass er auf Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule angewiesen sein wird, wenn er das Auslandssemester dort absolviert.

Hier ist damit zu rechnen, dass die Durchsetzung des Antrags auf Hochschulhilfe mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein wird, da der Eingliederungshilfebedarf erst im Ausland entsteht.

Schließlich darf die Eingliederungshilfe im Ausland nicht mit unvertretbaren Mehrkosten verglichen mit der Unterstützung in Deutschland verbunden sein, auch darf die Dauer der gesamten Hochschulhilfe durch den Auslandsaufenthalt nicht wesentlich verlängert werden (§ 23 EhVO).

#### 4.2.7 Leistungen für Studierende mit Körperbehinderung

Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen haben auch im Studienalltag häufig mit baulichen Barrieren zu kämpfen. Oftmals sind einzelne Hochschulbibliotheken überhaupt nicht oder nur unzureichend zu erreichen. Die überörtlichen Sozialhilfeträger verweisen insoweit auf die Verpflichtung der Bibliotheken der Hochschulen, für Studierende mit Behinderung zusätzliche Exemplare der notwendigen Literatur zur Ausleihe bereitzuhalten. Ist dies nicht möglich, ist ein angemessenes **Büchergeld und Kopiergeld** zu leisten.

Der Hinweis auf die oben beschriebene Verpflichtung der Hochschulen vermag in der Praxis nicht zu überzeugen. Es mag möglich sein, die Standardwerke des jeweiligen Studiengangs auch in größerer Stückzahl bereitzuhalten, derartige Werke dürfte jeder Studierende jedoch ohnehin selbst besitzen. Speziellere Literatur, etwa zu besonderen Einzelfragen im Rahmen einer Seminararbeit, dürfte kaum in erhöhter Stückzahl bereitzuhalten sein.

Der Literaturkostenzuschuss und das Kopiergeld decken lediglich den durch die Behinderung entstehenden zusätzlichen Literaturbedarf ab. Aufwendungen für Fotokopien und Fachliteratur in einem Umfang, die jeder Studierende zu tragen hat, muss auch der Studierende mit Behinderung selbst finanzieren. Lediglich darüber hinausgehende Literaturkosten oder Aufwendungen für Kopien können über die Eingliederungshilfe unterstützt werden.

Wer mit einer Körperbehinderung studiert, ist häufig in unterschiedlicher Art und Weise auf personelle Unterstützung durch eine **Studienassistenz (Studienhelfer)** angewiesen. Die Unterstützungsleistungen erstrecken sich beispielsweise auf Mobilitätshilfen zur Überwindung der Wegstrecken zwischen den unterschiedlichen Räumlichkeiten, können aber auch in Form von Mitschriften während der Unterrichtsveranstaltungen oder durch andere Unterstützungsleistungen erbracht werden. Da es sich hierbei um dauerhafte Leistungen handelt, tun sich die Kostenträger naturgemäß schwer mit der Bewilligung und verweisen häufig auf Kommilitonen, die Hilfestellungen leisten sollen. Dieser Verweis ist jedoch unbillig, da der den Studierenden mit Behinderung zwingt, ähnlich wie ein Bettler unterwürfig um derartige Unterstützungsleistungen nachfragen zu müssen. Daher wird der Verweis auf Hilfestellungen durch Kommilitonen von Studierenden mit Behinderung als zynisch und demütigend empfunden.

Bei der Beschreibung des Bedarfs an Studienassistenz muss streng darauf geachtet werden, dass pflegerische Hilfen, wozu auch Unterstützung beim Toilettengang oder beim Besuch der Mensa gehören, nicht über die Studienassistenz abgewickelt werden können. Hierfür ist die Hilfe zur Pflege zuständig, entweder aus Mitteln der Pflegeversicherung oder ergänzend aus Mitteln der Sozialhilfe.

Auch können **technische Hilfsmittel** über die Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule finanziert werden, üblicherweise werden derartige Hilfsmittel leihweise zur Verfügung gestellt. Dabei muss darauf geachtet werden, dass allgemein genutzte Hilfsmittel, die jeder Studierende besitzt, nicht finanziert werden. Die Beantragung eines Computers allein wird üblicherweise daran scheitern, dass jeder Studierende heutzutage einen Computer besitzt, um sein Studium zu bestreiten. Anders ist die Angelegenheit zu beurteilen, wenn

der Computer lediglich untergeordneter Bestandteil eines komplexen Hilfsmittelsystems ist, beispielsweise ein Notebook mit Spracherkennungssoftware oder mit einer Braillezeile.

Von wesentlicher Bedeutung für Studierende mit Behinderung, insbesondere mit einer Körperbehinderung, sind die **Mobilitätshilfen**, die im Rahmen der Eingliederungshilfe zum Hochschulbesuch bewilligt werden können. Voraussetzung ist, dass man wegen Art und Schwere der Behinderung nicht in der Lage ist, den Weg zur Hochschule und zurück zu Fuß oder mit dem Rollstuhl zu bewältigen. Auch dürfen keine öffentliche Verkehrsmittel in zumutbarer Weise zur Verfügung stehen.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird weiterhin ein Kostenvergleich zwischen der Übernahme von Taxikosten und der Zurverfügungstellung eines angepassten Fahrzeugs, gegebenenfalls einschließlich Finanzierung des Erwerbs der Fahrerlaubnis, angestellt.

Bei der Frage der Nutzbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel kommt es nicht nur auf die Barrierefreiheit der Infrastruktur an, geprüft werden muss auch, ob es dem Studierenden mit Behinderung zuzumuten ist, den Weg von der Unterkunft zur Haltestelle bzw. von der Haltestelle zur Hochschule und wieder zurück zu bewältigen. Dies kann etwa bei Menschen mit einer Muskelerkrankung verneint werden, da diese Personen in erhöhtem Maße kälteempfindlich sind, sodass diese Wegstrecken insbesondere in den kälteren Jahreszeiten nicht oder nicht in zumutbarer Weise bewältigt werden können.

Die **Kraftfahrzeughilfe** als Bestandteil der Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule beinhaltet

- die Hilfe zur Beschaffung eines Fahrzeugs (§ 8 EhVO),
- den behinderungsspezifischen Umbau dieses Fahrzeugs (§ 9 Abs. 2 Nr. 11 EhVO),
- laufende Hilfen zum Betrieb und zur Instandhaltung des Fahrzeugs (§ 10 Abs. 6 EhVO) sowie
- die Hilfen zur Erlangung der Fahrerlaubnis (§ 10 Abs. 6 EhVO).

In der Regel wird bei der **Hilfe zur Beschaffung des Fahrzeugs** verlangt, dass der Antragsteller in der Lage ist, das Fahrzeug selbst im Straßenverkehr zu führen. Ist dies aufgrund der Behinderung nicht möglich, kann die Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs dennoch gewährt werden, wenn sichergestellt ist, dass eine andere Person das Fahrzeug regelmäßig führt und dies nicht mit Mehrkosten verbunden ist. Menschen mit Behinderung, die mit einer persönlichen Assistenz rund um die Uhr leben, können diese Assistenz als zur Verfügung stehende Person anführen.

Das Fahrzeug wird grundsätzlich auf den Namen des Menschen mit Behinderung zugelassen, um die eventuell bestehenden Steuervorteile nutzen zu können. Zur Sicherung des Leistungszwecks muss der Fahrzeugbrief jedoch beim Sozialhilfeträger hinterlegt werden.

Wie alle Sozialhilfeleistungen unterliegt auch die Hilfe zur Beschaffung des Fahrzeugs der Obergrenze des Notwendigen, sodass lediglich ein Fahrzeug aus der Niedrigpreisklasse finanziert wird. Hiervon kann bei behinderungsbedingter Notwendigkeit abgewichen werden, etwa wenn ein Rollstuhlfahrer ein größeres Fahrzeug benötigt.

Die **Hilfe zum behinderungsspezifischen Umbau des Fahrzeugs** setzt zwangsläufig voraus, dass überhaupt die Nutzung eines Fahrzeugs notwendig ist. Diese Frage wird bereits bei der Entscheidung über die Hilfe zur Beschaffung des Fahrzeugs geprüft. Allerdings zeigt sich in der Praxis, dass die Sozialhilfeträger auch bei der Frage der Angewiesenheit auf das Fahrzeug großzügiger verfahren, wenn lediglich die Hilfe zum Umbau beantragt wird.

**Hilfen zum laufenden Betrieb sowie für die Instandhaltung des Fahrzeugs** können im Wege der Ermessensentscheidung erbracht werden. Hierzu zählt ein Pauschalbetrag für Benzinkosten sowie für kleinere Reparaturen. Für größere Reparaturen, etwa nach einem Unfall oder bei im Rahmen der Hauptuntersuchung festgestellten erheblichen Mängeln, sollte ein Antrag auf separate Kostenübernahme gestellt werden.



Im Rahmen der **Hilfe zur Erlangung der Fahrerlaubnis** werden sowohl die Kosten der Überprüfung der Fahrtauglichkeit und Feststellung der mit der Fahrerlaubnis zu verbindenden Auflagen als auch die unmittelbaren Kosten des Führerscheinerwerbs übernommen. Auch auf diese Hilfen besteht kein zwingender Rechtsanspruch, die Entscheidung erfolgt auf der Grundlage pflichtgemäßen Ermessens.

Weitere Eingliederungshilfeleistungen zum Hochschulbesuch für Menschen mit einer Körperbehinderung sind die Übernahme der Kosten für **Lern- und Arbeitsmittel**, dies jedoch begrenzt auf den behinderungsbedingten Mehrbedarf sowie **Kosten des betreuten Wohnens**, sofern dies für die Durchführung des Studiums erforderlich ist.

#### 4.2.8 Leistungen für blinde und sehbehinderte Studierende

Zu den Leistungen für blinde und sehbehinderte Studierende gehören insbesondere **technische Hilfsmittel**, wenn diese zur Durchführung des Studiums und ähnlichen Bedingungen wie bei Menschen ohne Behinderung notwendig sind. Diese Hilfsmittel werden üblicherweise ausgeliehen.

Ebenso kann die Kostenübernahme für **Vorlesedienste** beantragt werden, soweit diese nicht durch die Hochschule zur Verfügung gestellt werden können.

Auch für diese Personengruppe können die Kosten für **Lern- und Arbeitsmittel** übernommen werden, ein besonderer behinderungsbedingter Bedarf an zusätzlicher Literatur oder Übernahme von Fahrtkosten wird jedoch nicht anerkannt.

#### 4.2.9 Leistungen für gehörlose und schwerhörige Studierende

Auch für diese Personengruppe ist anerkannt, dass der Bedarf in individueller Art und Weise ermittelt werden muss, sodass eine allgemeingültige Regelung nicht angemessen erscheint.

Die Sozialhilfeträger sehen insbesondere diejenigen Hochschulen, die sich schwerpunktmäßig auf die Ausbildung gehörloser Studierender spezialisiert haben, in der Pflicht, Lehrveranstaltungen durch Gebärdensprachdolmetscher zu vermitteln. Ist dies nicht oder nicht in ausreichendem Umfang möglich, können die Kosten für **Gebärdensprachdolmetscher** übernommen werden. Dennoch wird anerkannt, dass gehörlose Studierende sowohl während des Studiums als auch in der vorlesungsfreien Zeit auf examinierte **Tutoren** zurückgreifen müssen, um den anfallenden Lernstoff aufzuarbeiten.

Ein **Büchergeld oder Kopiergeld** kommt unter denselben Voraussetzungen in Betracht wie bei Studierenden mit einer körperlichen Beeinträchtigung.

Bei der Versorgung mit **technischen Hilfsmitteln** wird häufig auf die Zuständigkeit der Krankenkasse verwiesen, steht jedoch für die Nutzung dieser Hilfsmittel der Studienalltag im Vordergrund, bleibt es bei der Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers.

Eine Kostenübernahme für die Anfertigung von **Mitschriften und die Aufbereitung der Vorlesungen** kommt insbesondere dann in Betracht, wenn es studienbedingt auf die visuelle Darstellung des Stoffes ankommt, beispielsweise in naturwissenschaftlichen Fächern (Hochschulempfehlungen der BAGüS, Seite 9).

Auch für Studierende mit einer Hörbehinderung kommt eine Kostenübernahme für zusätzliche **Lern- und Arbeitsmittel** in Betracht.

Allgemein gilt, dass der Hilfebedarf für schwerhörige Studierende als geringer angesehen wird als bei gehörlosen Studierenden.

#### 4.2.10 Leistungen für seelisch behinderte Studierende

Für die Ermittlung des Leistungsbedarfs für Studierende mit einer seelischen Behinderung bestehen keine inhaltlichen Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger. Allgemein

orientiert man sich an den oben bereits beschriebenen Leistungen, Art und Umfang müssen jedoch hier in besonderer Weise individuell ermittelt werden.

#### 4.2.11 Leistungsdauer

Obwohl die Leistungsdauer der Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule nicht an die Förderungshöchstdauer einschließlich Härtefallregelung nach dem BAföG gekoppelt ist, wird nach Ablauf dieser BAföG-Förderungsbedürftigkeit in der Praxis häufig die Frage gestellt, wie lange der Studierende noch benötigt, um sein Studium abzuschließen. Sofern ein kontinuierlicher Studieneinsatz mit objektiv erkennbaren Lernerfolgen nachgewiesen wird, dürfte es relativ unproblematisch sein, eine Weiterbewilligung der Eingliederungshilfe zum Hochschulbesuch zu erreichen.

#### 4.2.12 Geförderte Studiengänge

Üblicherweise werden im Rahmen der Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule folgende Bildungseinrichtungen mit jeweils folgenden Abschlüssen gefördert (Hochschulempfehlungen der BAGüS, Seite 11 f.):

- Universitäten mit den Abschlüssen Diplom, Magister, Staatsexamen, kirchliche Prüfung, Bachelor und Master,
- Fachhochschulen mit den Abschlüssen Diplom (FH), Bachelor und Master,
- Künstlerische Hochschulen mit den Abschlüssen Diplom, Bachelor und Master,
- Verwaltungsfachhochschulen mit den Abschlüssen Diplom (FH), Bachelor und Master,
- Berufsakademien mit den Abschlüssen Bachelor, Diplom (FH).

Während die Förderung eines Bachelorstudiengangs problemlos durchzusetzen ist, werden Masterstudiengänge nur unter engeren Voraussetzungen durch Leistungen der Eingliederungshilfe zum Hochschulbesuch gefördert. Bauen Bachelor- und Masterstudiengang inhaltlich aufeinander auf, können beide Studiengänge als Einheit betrachtet und über die Eingliederungshilfe gefördert werden. Bauen beide Studiengänge hingegen nicht auseinander auf, muss im Einzelfall abgewogen werden, ob nur mit der weiteren Ausbildung voraussichtlich eine ausreichende Lebensgrundlage geschaffen werden kann. In diesen Fällen kann Eingliederungshilfe geleistet werden. Damit ist der Zugang zu einem abweichenden Masterstudiengang deutlich erschwert, die Praxis zeigt, dass die zuständigen Kostenträger ebenso wie bei einer Zweitausbildung hier allgemein äußerst restriktiv vorgehen.

Damit findet die **Problematik der Zweitausbildung** Eingang in das System der Bachelor- und Masterstudiengänge. Es ist auch unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung nicht nachvollziehbar, weshalb diesen Personen ein Masterstudiengang, der nicht auf einen vorherigen Studiengang aufbaut und thematisch nahe am vorigen Studiengang bleibt, üblicherweise verweigert wird. Gleiches gilt für Menschen mit Behinderung, die vor dem geplanten Studiengang eine Berufsausbildung absolviert und erfolgreich abgeschlossen haben. Zweitausbildungen werden in der Regel nur dann gefördert, wenn sie notwendig sind, um eine ausreichende Lebensgrundlage für den Antragsteller zu schaffen. Dabei muss dargelegt und gegebenenfalls bewiesen werden, dass die vorhandene Ausbildung bzw. der abweichende Bachelorstudiengang nicht geeignet ist, um eine solche Lebensgrundlage zu bieten. Dies ist beispielsweise bei sich verändernden gesundheitlichen Rahmenbedingungen möglich, ein bloßer Interessenswechsel wird üblicherweise nicht anerkannt.

Aufgrund der Begrenzung auf das Maß des Notwendigen wird auch ein **Promotionsstudiengang** in der Regel nicht über die Eingliederungshilfe zum Hochschulbesuch gefördert, da das zugrunde liegende Examen als ausreichend angesehen wird, um eine ausreichende Lebensgrundlage zu bieten. Auch diese Vorgehensweise ist vor dem Hintergrund eines diskriminierungsfreien Zugangs zu Bildung und Qualifikation nicht hinnehmbar

und muss als Relikt einer überholten Fürsorgementalität angesehen werden, wonach man mit einer Ausbildung „versorgt“ ist und dies nun ausreichen muss.

## **5. Weitere Mehrbedarfe während des Studiums**

### **5.1 Einführung**

Neben der Sicherung des Lebensunterhalts und der benötigten Leistungen der Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule brauchen Studierende mit Behinderung weitere Unterstützungsleistungen, insbesondere zur Ermöglichung einer Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und zur Sicherung der eigenen Pflege.

### **5.2 Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft**

#### **5.2.1 Überblick**

Mit den Leistungen der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft aus Mitteln der Sozialhilfe soll Menschen mit Behinderung u.a. eine Teilnahme am gemeinschaftlichen Leben, etwa durch Besuche von kulturellen Veranstaltungen, Ermöglichung von Kontakten zu Nichtbehinderten, usw. eröffnet werden. Die allgemeine Aufgabe der Eingliederungshilfe besteht darin, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, dem behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen (§ 53 Abs. 3 SGB XII).

#### **5.2.2 Leistungsübersicht für Studierende mit Behinderung**

Im Rahmen der Eingliederungshilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft können gemäß § 54 SGB XII i.V.m. § 58 SGB IX Maßnahmen zur Teilnahme an Veranstaltungen der Unterhaltung, der Kultur oder der Geselligkeit gefördert werden, beispielsweise durch Mobilitätshilfen, um die entsprechenden Örtlichkeiten zu erreichen, oder durch Zurverfügungstellung einer Assistenzkraft, die den Studierenden mit Behinderung bei seinen Freizeitaktivitäten begleitet und unterstützt.

Mit der Schaffung des SGB XII wurde das persönliche Budget als neue Hilfeform etabliert. Dabei bekommt der Hilfeempfänger die Gelder für die Beschaffung der notwendigen Hilfen ausgezahlt und beschafft sich die benötigten Hilfen selbst.

### **5.3 Sicherstellung der eigenen Pflege**

#### **5.3.1 Überblick**

Die Sicherstellung der eigenen Pflege auch während des Studiums bildet einen Schwerpunkt der Aktivitäten, um auch mit einer schweren Behinderung ein Studium aufnehmen zu können. Im Vordergrund stehen dabei zunächst die Leistungen der Pflegeversicherung, die jedoch nur pauschaliert erbracht werden und zumeist nicht den tatsächlich bestehenden Pflegebedarf abdecken. Hier bedarf es einer Ergänzung der pflegerischen Versorgung aus Mitteln der Sozialhilfe. Diese ist aber auch zuständig für diejenigen Personen, deren Hilfebedarf nicht ausreicht, um die Voraussetzungen der Pflegestufe I zu erfüllen. Man spricht insoweit von Pflegestufe 0.

### 5.3.2 Leistungsübersicht über Pflegeleistungen der Sozialhilfe

Für die Bereiche Körperpflege, Ernährung, Mobilität und hauswirtschaftliche Verrichtungen können zahlreiche pflegerische Hilfen erbracht werden. Für Studierende mit Behinderung stehen dabei folgende Hilfen zur Pflege im Vordergrund:

- Häusliche Pflege,
- Pflegegeld,
- Übernahme von Assistenzkosten.

Anders als bei den Leistungen der Pflegeversicherung muss die Hilfe zur Pflege aus der Sozialhilfe den tatsächlichen Pflegebedarf vollständig abdecken, da Leistungen der Sozialhilfe bedarfsdeckend angelegt sind. Somit kommt der Sozialhilfe als Auffangsystem die Aufgabe zu, die von der Pflegeversicherung nicht abgedeckten Versorgungslücken zu schließen. Dem trägt auch der Umstand Rechnung, dass die Hilfe zur Pflege in der Sozialhilfe zwar grundsätzlich auch den Pflegebegriff der Pflegeversicherung anwendet, darüber hinaus aber auch einen so genannten erweiterten Pflegebegriff kennt, über den andere pflegerischen Verrichtungen abgewickelt werden können.

Wichtig ist im Zusammenhang mit der Heranziehung von unterhaltsverpflichteten Angehörigen, dass diese an den Kosten der Eingliederungshilfeleistungen insgesamt oder der Hilfe zur Pflege mit maximal etwa 31,00 € herangezogen werden können.

## 6. Anrechnung von Einkommen und Vermögen

Sowohl die oben beschriebenen Transferleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als auch die Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule, aber auch die Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und die Hilfe zur Pflege aus Mitteln der Sozialhilfe werden nur bei finanzieller Bedürftigkeit gewährt.

Bei Transferleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden laufende Einkünfte bereinigt und grundsätzlich in voller Höhe angerechnet. Dies gilt beispielsweise auch für das vorrangig einzusetzende BAföG. Erzielt der Studierende ein Erwerbseinkommen, kann er aus Gründen des Anreizes gewisse Freibeträge hiervon erhalten.

Bei Leistungen der Hilfe zur Pflege oder der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe besteht eine besondere Einkommensgrenze. Erst wenn diese Grenze überschritten wird, kommt eine finanzielle Eigenbeteiligung des Hilfeempfängers in Betracht. Die Einkommensgrenze setzt sich zusammen aus

- einem Grundfreibetrag in Höhe des doppelten Eckregelsatzes (764,00 €),
- den Kosten der angemessenen Unterkunft einschließlich Heizung sowie
- einem Familienzuschlag für Angehörige, wenn der Hilfeempfänger eine eigene Familie hat.

Auch diese besondere Einkommensgrenze ist sehr niedrig angesetzt, dürfte jedoch bei Studierenden mit Behinderung nur selten überschritten werden. Allerdings bleibt diese Einkommensgrenze auch im späteren Erwerbsleben bestehen mit der Folge, dass Menschen mit Behinderung lebenslang faktisch auf Sozialhilfeniveau leben müssen.

Hinsichtlich der Vermögensanrechnung gilt der Grundsatz, dass das verwertbare Vermögen vorrangig eingesetzt werden muss, bevor man Transferleistungen oder Leistungen der Eingliederungshilfe bzw. Hilfe zur Pflege in Anspruch nehmen kann. Ausgenommen ist lediglich das sogenannte Schonvermögen. Hierzu zählen folgende Gegenstände:

- Vermögen, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes erbracht wird,

- Kapital einschließlich seiner Erträge, das für eine sogenannte Riester-Rente angespart und staatlich gefördert wurde,
- sonstiges Vermögen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines angemessenen Hausgrundstücks bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde,
- angemessener Hausrat; dabei sind die bisherigen Lebensverhältnisse der nachfragenden Person zu berücksichtigen,
- Gegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind,
- Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung für die nachfragende Person oder ihre Familie eine besondere Härte bedeuten würde,
- Gegenstände, die zur Befriedigung geistiger, insbesondere wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,
- angemessenes Hausgrundstück, das von der nachfragenden Person oder einem nahen Angehörigen bewohnt wird,
- kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte

Bezüglich des freizustellenden Barbetrages besteht die Kuriosität, dass der Freibetrag für den Bezug der Eingliederungshilfe oder der Hilfe zur Pflege mit lediglich 2600,00 € deutlich unter den Freibeträgen der Grundsicherung für Arbeitssuchende liegt. Dies hat zur Folge, dass Menschen mit Behinderung auch bei voller Erwerbstätigkeit ein deutlich geringeres Vermögen besitzen dürfen als ein sogenannter Hartz IV-Empfänger.

## 7. Fazit

Die Sicherung des Lebensunterhalts stellt für Studierende mit Behinderung ein gravierendes Problem dar. Zumeist fallen sie in den Zuständigkeitsbereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende und werden in diesem Leistungssystem mit dem prinzipiellen Leistungsausschluss für Auszubildende konfrontiert. Zwar existieren im SGB II Möglichkeiten der Leistungsgewährung bei Härtefall, jedoch können diese Leistungen ausschließlich auf Darlehensbasis bewilligt werden mit der Folge, dass Menschen mit Behinderung während ihres Studiums zusätzlich zu den üblichen Schulden über das BAföG weitere finanzielle Verbindlichkeiten anhäufen, die im weiteren Erwerbsleben kaum abzutragen sein dürften.

Eine „Flucht“ in die Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung durch Darlegung einer angeblichen Erwerbsfähigkeit führt ebenfalls nicht zu befriedigenden Ergebnissen, da dann grundsätzlich keine Leistungen der Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule mehr in Betracht kommen, denn der Studierende mit Behinderung bringt zum Ausdruck, nicht erwerbsfähig zu sein.

Zwar besteht ein gut ausgebautes System von Eingliederungshilfeleistungen zum Besuch der Hochschule und zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft sowie zur Hilfe zur Pflege als Ergänzung zu den Leistungen der Pflegeversicherung, jedoch befinden sich diese Leistungen allesamt im System der Sozialhilfe und werden somit lediglich bei finanzieller Bedürftigkeit gewährt. Somit verbleibt Menschen mit Behinderung ungeachtet ihrer Leistungen im Erwerbsleben häufig eine Existenz auf Sozialhilfeniveau, und dies ein Leben lang.

Hier besteht dringender Handlungsbedarf in Richtung eines bedürftigkeitsunabhängigen Leistungsgesetzes für Menschen mit Behinderung. Ein Verbleib der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege im bisherigen System der Sozialhilfe wird nicht nur zunehmend als systemwidrig kritisiert, er macht Menschen mit Behinderung allein aufgrund des Umstandes der Behinderung zu Sozialhilfeempfängern, enthält ihnen jegliche

Perspektive einer persönlichen Entwicklung vor und stellt sie in geradezu unerträglicher Weise an den unteren Rand der Gesellschaft.

Köln im Juni 2013